X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 117/09*

Datum: Frankfurt,15. Juni 2009

Versender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG

Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendor

Autorisiert von: Peter Reitz

⚠ **Hohe Priorität**

Agrarderivate: Erweiterung des Eurex-Produktportfolios

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte von:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
4. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Die internationale Terminbörse Eurex erweitert ihr Produktangebot um die Assetklasse Agrarprodukte. Der Handel startet am **20. Juli 2009** mit vier neuen Futures basierend auf den landwirtschaftlichen Produkten Schweine (Hogs), Ferkel (Piglets) sowie Kartoffelerzeugnisse (London Potatoes und European Processing Potatoes).

eurex

Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Thomas Lenz,
Michael Peters, Andreas Preuß,
Peter Reitz, Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

Agrarderivate: Erweiterung des Eurex-Produktportfolios

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wie in Anhang 1 dargestellt zum 20. Juli 2009 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 2), des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Anhang 3) sowie der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen – Anhang 4). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 20. Juli 2009 wirksam.

1. Einführung Agrarderivate

Die internationale Terminbörse Eurex erweitert ihr Produktangebot um die Assetklasse Agrarprodukte. Der Handel startet am 20. Juli 2009 mit vier neuen Futures basierend auf den landwirtschaftlichen Produkten Schweine (Hogs), Ferkel (Piglets) sowie Kartoffelerzeugnisse (London Potatoes und European Processing Potatoes). Alle vier Futures werden bar abgerechnet.

2. Produktparameter und Kontraktspezifikationen

	Futures auf European Processing Potatoes	**Futures auf London Potatoes**
Produktkürzel	FEPP	FLPI
Produkt-ISIN	DE000A0Z3068	DE000A0Z3076
Basiswert	Eurex European Processing Potato Index	Eurex London Potato Index
Handelseinheit	250 Dezitonnen	
Währung	EUR	
Tick-Größe	0,1	
Tick-Wert in EUR	25	
Verfallmonate	April, Juni, November	April
Handelbare Kontrakte	Die nächsten drei Verfallmonate sowie der nächste Verfallmonat April	Der nächste Verfallmonat
Erfüllung	Bar, Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Abrechnungspreis des Börsenvortages	
Letzter Handelstag	Der letzte Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag	
Schlussabrechnungstag	Der letzte Freitag des Verfallmonats; im Verfallmonat Juni der erste Freitag des Monats	Der Mittwoch, der auf den dritten Freitag des Verfallmonats folgt
Schlussabrechnungspreis	Stand des jeweils maßgeblichen Index am Schlussabrechnungstag um 09:30 Uhr MEZ	

	Futures auf Hogs	Futures auf Piglets
Produktkürzel	FHOG	FPIG
Produkt-ISIN	DE000A0Z3084	DE000A0Z3092
Basiswert	Eurex Hog Index	Eurex Piglet Index
Handelseinheit	8000 kg	100 Ferkel
Währung	EUR	
Tick-Größe	0,001	0,1
Tick-Wert in EUR	8	10
Verfallmonate	Monatsverfall: Januar – Dezember Quartalsverfall: März, Juni, September, Dezember	
Handelbare Kontrakte	Die nächsten zwölf Kalendermonate sowie die darauf folgenden zwei Quartalsverfallmonate Quartalsverfallmonate	
Erfüllung	Bar, Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Abrechnungspreis des Börsenvortages	
Letzter Handelstag	Der letzte Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag	
Schlussabrechnungstag	Der Donnerstag, der auf den dritten Freitag des Verfallmonats folgt. Im Verfallmonat Dezember ist es der Donnerstag, der auf den zweiten Freitag des Verfallmonats folgt.	
Schlussabrechnungspreis	Stand des jeweils maßgeblichen Index am Schlussabrechnungstag um 09:30 Uhr MEZ	

3. Handelszeiten für die Produkte:

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC-Trading	Letzter Handelstag
						Handel bis
Eurex European Processing Potato Index Futures-Kontrakt	FEPP	09:00-09:50	09:50-16:00	16:00-18:00	10:00-18:00	16:00
Eurex London Potato Index Futures-Kontrakt	FLPI	09:00-09:50	09:50-16:00	16:00-18:00	10:00-18:00	16:00
Eurex Hog Index Futures-Kontrakt	FHOG	09:00-09:45	09:45-16:00	16:00-18:00	09:55-18:00	16:00
Eurex Piglet Index Futures-Kontrakt	FPIG	09:00-09:45	09:45-16:00	16:00-18:00	09:55-18:00	16:00

4. OTC Trade Entry-Funktionalitäten

Die neuen Futures werden zur OTC EFPI-Funktionalität zugelassen. Abschnitt 9.2 der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten wurde entsprechend ergänzt (Anhang 4). Siehe dazu auch die Preisliste (Anhang 3).

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading und/oder Vola-Trading registriert sind, können die EFPI-Funktionalität für die neuen Futures ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die OTC-Trade Entry-Funktionalität neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearer die Anerkennungserklärung des General Clearer unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Dokumente > Formulare > Handel Derivate > Einzelformulare > OTC-Handelseingabe

5. Simulation

Die neuen Produkte werden Mitte Juni in der Eurex-Simulationsumgebung zur Verfügung stehen. Die Margin- und Mistrade-Parameter werden rechtzeitig mit einem separaten Rundschreiben sowie über die Eurex-Website veröffentlicht**.**

6. Sonderkonditionen

Hinsichtlich der Transaktionsentgelte in den vier Futures auf Agrarprodukte möchten wir auf folgende Sonderkonditionen hinweisen:

- Im Monat Juli 2009 werden seitens der Eurex Clearing AG keine Entgelte erhoben
- In den Monaten August, September und Oktober 2009 werden die Entgelte um 50 Prozent reduziert.

Frankfurt, 15. Juni 2009

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1 Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

1.14 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Agrarindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Agrarindizes („Agrarindex-Futures-Kontrakte“).

1.14.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Agrarindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Agrarindex.

(2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Agrarindizes zur Verfügung:

- Eurex European Processing Potato Index
 – die Indexberechnung erfolgt in EUR/Dezitonne (100 Kilogramm) Kartoffeln –
- Eurex London Potato Index
 – die Indexberechnung erfolgt in EUR/Dezitonne (100 Kilogramm) Kartoffeln) –
- Eurex Hog Index
 – die Indexberechnung erfolgt in EUR/Kilogramm Schlachtgewicht vom Schwein) –
- Eurex Piglet Index
 – die Indexberechnung erfolgt in EUR/Ferkel.

Maßgeblich für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes sind die Veröffentlichungen der Eurex Frankfurt AG.

(3) Der Wert eines Kontrakts ergibt sich aus der Multiplikation der Kontraktgröße mit dem Wert des entsprechenden Agrarindex.

(4) Die Kontraktgröße beträgt:

- 250 Dezitonnen bei Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakten,
- 250 Dezitonnen bei Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakten,
- 8 000 Kilogramm bei Eurex Hog Index-Futures-Kontrakten,
- 100 Ferkel bei Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakten.

(~~4~~5) Bei Änderungen der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr mit dem bei Zulassung des Agrarindex-Futures-Kontrakts bestehenden Konzept vergleichbar erscheinen lassen, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II, Ziffer 2.15.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.14.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Agrarindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.15.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.14.3 Laufzeit

(1) Für Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 Absatz 2) der nächsten Kalendermonate April, Juni und November sowie bis zum Schlussabrechnungstag des nächsten Jahresverfallmonats April zur Verfügung.

(2) Für Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 Absatz 3) des nächsten Jahresverfallmonats April zur Verfügung. Neue Serien der Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakte werden jeweils im Monat April eingeführt.

(3) Für Eurex Hog Index-Futures-Kontrakte sowie Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 Absatz 4 und 5) der nächsten zwölf Kalendermonate (Januar bis Dezember) sowie der darauf folgenden zwei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.14.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Agrarindex-Futures-Kontrakte ist jeweils der letzte Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist.

(2) Schlussabrechnungstag der Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakte ist der letzte Freitag des Verfallmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag. Im Verfallmonat Juni ist der Schlussabrechnungstag der erste Freitag des Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag folgende Börsentag.

(3) Schlussabrechnungstag der Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakte ist der Mittwoch, der auf den dritten Freitag des Verfallmonats folgt, sofern dieser Mittwoch ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag folgende Börsentag.

(4) Schlussabrechnungstag der Eurex Hog Index-Futures-Kontrakte ist der Donnerstag der auf den dritten Freitag des Verfallmonats folgt, sofern dieser Donnerstag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag folgende Börsentag. Im Verfallmonat Dezember ist der Schlussabrechnungstag der Donnerstag, der auf den zweiten Freitag des Monats folgt, sofern dieser Donnerstag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag folgende Börsentag.

(5) Schlussabrechnungstag der Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakte ist der Donnerstag der auf den dritten Freitag des Verfallmonats folgt, sofern dieser Donnerstag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag folgende Börsentag. Im Verfallmonat Dezember ist der Schlussabrechnungstag der Donnerstag, der auf den zweiten Freitag des Verfallmonats folgt, sofern dieser Donnerstag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag folgende Börsentag.

(6) Handelsschluss am letzten Handelstag der Agrarindex-Futures-Kontrakten ist 16.00 Uhr MEZ.

1.14.5 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:

- 25 EUR bei Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakten,
- 25 EUR bei Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakten,
- 8 EUR bei Eurex Hog Index-Futures-Kontrakten,
- 10 EUR bei Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakten.

1.14.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Agrarindex-Futures-Kontrakte ist der auf den Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag der Eurex Clearing AG.

(2) Die Erfüllung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[…]

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[…]

Agrarindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
[…]							
Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakt	FEPP	09:50-10:00	10:00-16:00	16:00-18:00	10:00-18:00	16:00	
Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakt	FLPI	09:50-10:00	10:00-16:00	16:00-18:00	10:00-18:00	16:00	
Eurex Hog Index-Futures-Kontrakt	FHOG	09:45-09:55	09:55-16:00	16:00-18:00	09:55-18:00	16:00	
Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakt	FPIG	09:45-09:55	09:55-16:00	16:00-18:00	09:55-18:00	16:00	
[…]							

alle Zeiten MEZ

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

[...]

1.10 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

(1) Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Clearing-Bedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern und den Spezial-Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mindestens 10 Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben bekannt gegeben. Das Clearing-Mitglied und das Spezial-Clearing-Mitglied erkennt die Änderungen der Clearing-Bedingungen an, wenn es nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Clearing AG schriftlich Widerspruch einlegt. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.4 Absatz 3 anzuordnen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die gemäß diesen Clearing-Bedingungen zu veröffentlichen sind, auf der Internet Homepage der Eurex Clearing AG, abrufbar unter ~~http://www.eurexchange.com~~ www.eurexclearing.com, für die Dauer von mindestens drei Geschäftstagen veröffentlicht. Die Eurex Clearing AG kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

(3) Geschäftstage gemäß Absatz 1 und 2 sind Geschäftstage gemäß Ziffer 1.1 Absatz 6 lit. a.

1.11 Geltende Fassung der Clearing-Bedingungen

Die jeweils geltende Fassung der Clearing-Bedingungen ist über das Internet (~~www.eurexchange.com~~www.eurexclearing.com) abrufbar.

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften („Derivate-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen Derivate-Geschäft zugrunde liegenden Future-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Geschäfte zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Derivate-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (~~www.eurexchange.com~~www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und den Eurex-Börsen das Clearing von Derivate-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Kapitel II Ziffern 2.2 bis 2.9~~15~~ gelten.

[…]

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

- Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

- Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlosssen wurden.

- Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

- Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
- Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
- Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

e) Der tägliche Abrechnungspreis für den jeweils ersten Verfall der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird durch den Schlussindexstand bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[…]	
Agrarindex-Futures	16:00
[…]	

[…]

2.15 Teilabschnitt Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.14 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Agrarindex-Futures-Kontrakte.

2.15.1 Tägliche Abrechnung

(1) Die täglche Abrechnung der Agrarindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1.2 nach Maßgabe der in Absatz 1 bis 3 geregelten besonderen Bestimmungen.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte des aktuellen Verfallmonats wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so findet die Regelung des Absatzes 3 Anwendung.

(3) Der tägliche Abrechnungspreis für Agrarindex-Futures-Kontrakte mit anderen als den in Absatz 2 geregelten Laufzeiten wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats festgelegt. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

2.15.2 Sicherheitsleistungen

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 2 ist bei Agrarindex-Futures-Kontrakten eine Spread Margin nicht zu leisten.

2.15.3 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.15.4 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Agrarindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Maßgebend für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises ist der Stand des jeweils maßgeblichen Index um 9:30 Uhr MEZ.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme oder aus anderen Gründen eine Indexberechnung zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.15.5 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis des Börsenvortages. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.15.6 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3 Transaktionsentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte

3.1.1.1 Reguläre Geschäfte

Kontrakt ***	**Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten**	**Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)***	**Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)***	**Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)***
[...]				
Agrarindex-Derivate				
Futures				
Eurex European Processing Potato Index-Futures	EUR 3,00			
Eurex London Potato Index-Futures	EUR 4,00			
Eurex Hog Index-Futures	EUR 10,00			
Eurex Piglet Index-Futures	EUR 10,00			

[…]

3.1.2 Außerbörsliche Geschäfte

[…]

3.1.2.3 OTC-Eingaben – EFP- und EFPI-Geschäfte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten
[…]	CHF 0,45
Agrarindex-Derivate	
Futures	
Eurex European Processing Potato Index-Futures	EUR 3,00
Eurex London Potato Index-Futures	EUR 4,00
Eurex Hog Index-Futures	EUR 10,00
Eurex Piglet Index-Futures	EUR 10,00

[…]

3.2 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
[…]	
Agrarindex-Derivate	
Eurex European Processing Potato Index-Futures	EUR 6,00
Eurex London Potato Index-Futures	EUR 8,00
Eurex Hog Index-Futures	EUR 20,00
Eurex Piglet Index-Futures	EUR 20,00

[…]

3.3 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
[…]		
Agrarindex-Derivate		
Eurex European Processing Potato Index-Futures	EUR 3,00	
Eurex London Potato Index-Futures	EUR 4,00	
Eurex Hog Index-Futures	EUR 10,00	
Eurex Piglet Index-Futures	EUR 10,00	

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2 Regelungsgegenstand

[...]

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade („EFPI")-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, ~~auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden,~~ nach dem außerbörslichen ~~abgeschlossene Geschäfte~~Abschluss von Kassageschäften gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den ~~gleichzeitigen~~ Kauf eines ~~gemäß Ziffer 11 festgelegten Aktienkorbes~~ Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten, und ~~vice versa~~umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System") einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf ~~des~~eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 ~~festgelegten Aktienkorbes~~ geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktspezifikationen"), liegt ein „EFPI"-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

[...]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Generell liegt für Futures-Kontrakte das Intervall zwischen den bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines OTC-Geschäfts vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstwerten, die an diesem Börsentag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen ermittelt wurden.

Der Tageshöchstwert bestimmt sich durch den höheren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tageshöchstwert und synthetischem Tageshöchstwert. Der synthetische Tageshöchstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Der Tagestiefstwert bestimmt sich durch den niedrigeren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tagestiefstwert und synthetischem Tagestiefstwert. Der synthetische Tagestiefstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Sofern für den Börsentag gemäß Satz 1 noch keine Settlementpreise vorliegen, werden die Settlementpreise des vorhergehenden Börsentages zur Bestimmung der synthetischen Tageshöchst- und Tagestiefstwerte herangezogen.

5.2.2 Für Futures-Kontrakte auf Aktien, Aktienindizes und ~~auf Aktien~~ Agrarindizes ergibt sich das Intervall aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstwerten des jeweiligen Basiswertes. Zu diesen Werten ist die Differenz aus dem Settlementpreis des Futures vom vorhergehenden Handelstag und dem Vortagesschlusspreis des entsprechenden Basiswertes zu addieren. Zu dem so ermittelten Höchstwert ist ein Aufschlag von 0,2 % und vom Tiefstwert ein Abschlag von 0,2 % bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen.

[...]

8.2 EFPI-Trade-Funktionalität (OTC EFPI-Trade Entry Window)

8.2.1 Der Käufer von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex ~~-~~ Clearing-System mittels der EFPI-Trade-Funktionalität ~~folgende Daten einzugeben:~~ im Falle des Kaufes von Aktienindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Referenznummer des Aktienkorbes
- den Marktwert des Aktienkorbes
- den Kontraktwert der Futures ~~-~~-Position
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

sowie im Falle des Kaufes von Agrarindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- das Kassamarktprodukt, den Liefertermin und den Lieferort
- das Volumen des Kassageschäftes (nominal), welches dem gegenläufigen Futures-Geschäft zu Grunde liegt
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen.

einzugeben.

[...]

9 Zugelassene Produkte

[...]

9.2 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität und EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

[...]

§ Futures-Kontrakte auf den Eurex European Processing Potato Index (FEPP)

§ Futures-Kontrakte auf den Eurex London Potato Index (FLPI)

§ Futures-Kontrakte auf den Eurex Hog Index (FHOG)

§ Futures-Kontrakte auf den Eurex Piglet Index (FPIG)

[...]

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

~~Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass~~ Kassageschäfte, welche die ~~in Absatz 2 festgelegten Kriterien~~ nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2.~~2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ sein ~~können.~~:

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes hat mindestens eine Million Euro, 1,5 Millionen Schweizer Franken beziehungsweise eine Million USD zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des Dow Jones STOXX® TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index oder des RDXxt® USD – RDX Extended Index sein.

11.2 Agrarindex-Futures-Kontrakte

Kassageschäfte, welche die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2. sein:

Das Kassageschäft muss auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen, die Vereinbarungen über das zu liefernde Produkt, den Liefertermin, den Lieferort und die Liefermenge enthält. Der Kaufgegenstand des Kassageschäfts muss dem Produkt entsprechen, auf das sich der Agrarindex bezieht, der den Basiswert des jeweiligen Agrarindex-Futures-Kontraktes bildet. Das Kassageschäft muss sich bei Eurex European Processing Potato Index-Futures-Kontrakten sowie bei Eurex London Potato Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 2 500 Dezitonnen Kartoffeln, bei Eurex Hog Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 80 Tonnen Schlachtgewicht vom Schwein sowie bei Eurex Piglet Index-Futures-Kontrakten auf mindestens 1 000 Ferkel beziehen.

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[...]

Agrarindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Eurex European Processing Potato Index-Futures	FEPP	10:00-18:00
Eurex London Potato Index-Futures	FLPI	10:00-18:00
Eurex Hog Index-Futures	FHOG	09:55-18:00
Eurex Piglet Index-Futures	FPIG	09:55-18:00

[...]